

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/5/31 VGW- 151/061/10153/2018, VGW- 151/061/10146/2018, VGW- 151/061/10149/2018, VGW-151/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

31.05.2019

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

19/05 Menschenrechte

Norm

NAG §2 Z15

NAG §11 Abs2 Z4

NAG §11 Abs3

NAG §11 Abs5

NAG §11 Abs6

NAG §64 Abs1

NAG §69 Abs1

EMRK Art. 8

Rechtssatz

Bei einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Student“ ist die Vorlage einer Haftungserklärung aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Verankerung zulässig. Auch können mehrere Personen als Verpflichtete auftreten, dies hat jedoch die Haftung jedes Verpflichteten für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand zur Folge. Hinzu kommt, dass durch die in § 2 Abs. 15 NAG vorgesehene Haftung zur ungeteilten Hand auch jeder Verpflichtete für sich über die erforderlichen Mittel verfügen muss (vgl. VwGH vom 22.1.2014, 2011/22/0050).

Schlagworte

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen; finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft; Einkünfte; Haftungserklärung; Tragfähigkeit; Privat- und Familienleben; Interessenabwägung

Anmerkung

VwGH v. 03.06.2020, Ra 2019/22/0165-0168; Aufhebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.151.061.10153.2018

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at